

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

Datum  
**13.04.2015**  
Ausschussbetreuender Fachbereich  
**Zentraler Dienst 5-10**  
Schriftführung  
Hans-Jörg Fedder  
Telefon-Nr.  
**02202-142865**

## **Niederschrift**

**Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach**  
**Sitzung am Montag, 02.03.2015**

Sitzungsort

**Wohnpark Lerbacher Wald, Helene-Stöcker-Str. 1 - 12, 51429 Bergisch Gladbach**

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

**09:30 Uhr - 11:08 Uhr**

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

### **Sitzungsteilnehmer**

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

### **Tagesordnung**

#### **Ö     Öffentlicher Teil**

- 1       Eröffnung und Genehmigung der Tagesordnung**
- 2       Vorstellung des Seniorenclubs (Herr Devadas)**
- 3       Durchsprache des Protokolls der Sitzung am 05.01.2015**
- 4       Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden**
  - 4.1     Mitteilungen aus dem Landesseniorenbeirat**
  - 4.2     Mitteilungen aus dem Kreiseniorenbeirat**

- 5      Berichte aus Ausschüssen, Beiräten und sonstigen Aktivitäten**
- 6      Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen an das Seniorenbüro**
- 7      Anträge der Beiratsmitglieder**
- 8      Verschiedenes**

## **Protokollierung**

### **Ö     Öffentlicher Teil**

#### **1.         Eröffnung und Genehmigung der Tagesordnung**

Herr Steinbach, Vorsitzender des Seniorenbeirates, eröffnet die 30. und letzte Sitzung des Seniorenbeirates in der laufenden Wahlperiode und begrüßt die Anwesenden. Er bedankt sich bei Frau Heinz für die Möglichkeit, im Wohnpark Lerbacher Wald tagen zu dürfen.

Die Anwesenheit der Beiratsmitglieder ergibt sich aus dem Teilnehmerverzeichnis (*Anlage 1*).

Die Tagesordnung wird genehmigt.

#### **2.         Vorstellung des Seniorenparks (Herr Devadas)**

Frau Heinz (Pflegedienstleitung) stellt den Wohnpark Lerbacher Wald der Margarethenhof Gruppe vor und beantwortet Fragen der Anwesenden. Das Haus bietet 80 vollstationäre Pflegeplätze und 26 Servicewohnungen, von denen 19 vermietet sind. Das Haus besteht seit 2009. Essen wird in eigener Küche zubereitet. Es gibt verschiedene Kooperationen z. B. mit dem Kindergarten Robin Hood. Frau Heinz stellt die Freizeitangebote dar. Weitere Informationen ergeben sich aus Mappen mit Unterlagen, die zur Mitnahme ausliegen.

#### **3.         Durchsprache des Protokolls der Sitzung am 05.01.2015**

Das Protokoll der Sitzung am 05.01.2015 wird ohne Diskussion genehmigt.

#### **4.         Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden**

Herr Steinbach trägt keine Mitteilungen vor.

Verschiedene Beiratsmitglieder informieren über ein Mail Herrn Orendis, das er in Zusammenhang mit der Neuwahl des Seniorenbeirats an sie richtete. Frau Luck ist der Auffassung, die Äußerungen Herrn Orendis seien kein Thema für den Seniorenbeirat.

Sodann diskutiert der Seniorenbeirat die laufende Neuwahl des Beirats. Den meisten Kandidaten wurde ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. *(Die Gewählten wurden inzwischen angeschrieben und darum gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Das Wahlergebnis soll am 02.04.2015 öffentlich bekannt gemacht werden.)*

##### **4.1.       Mitteilungen aus dem Landesseniorenbeirat**

Herr Kröger weist auf die hohen Kosten für Heimplätze.

Frau Brandi erläutert einige Fragen in Zusammenhang mit dem Einsatz von Einkommen und Vermögen. Zuständig für Anträge auf vollstationäre Pflege ist die Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Refrather Weg 30, 51465 Bergisch Gladbach.

Als *Anlage 2* ist eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Gesundheit beigelegt.

#### **4.2. Mitteilungen aus dem Kreissenorenbeirat**

Herr Steinbach berichtet, dass die Vorsitzenden der Seniorenbeiräte dem Kreissenorenbeirat angehören. Die nächste Sitzung des Kreissenorenbeirates findet am Donnerstag, dem 27.08.2015, statt.

#### **5. Berichte aus Ausschüssen, Beiräten und sonstigen Aktivitäten**

Herr Kohlschmidt berichtet aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann.

#### **6. Informationen aus dem Seniorenbüro und Fragen an das Seniorenbüro**

Frau Brandi verweist auf die Seniorenkulturwoche vom 12.09. bis zum 20.09.2015 und berichtet über die Pressekonferenz zur Stadtteillbörse Nord. *(Hierzu gibt es auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach eine Veröffentlichung.)*

Frau Brandi bedankt sich bei den Mitgliedern des Seniorenbeirates für die Zusammenarbeit während der letzten Jahre.

Herr Steinbach bedankt sich ebenfalls bei den Beiratsmitgliedern sowie bei Frau Brandi für ihre Unterstützung und verabschiedet sich aus dem Seniorenbeirat.

Sodann bedankt sich Frau Brosch bei Herrn Steinbach für seinen Einsatz als Vorsitzender.

Herr Kröger möchte wissen, wie lange die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder einzuhalten ist. *(Die Einführung und Verpflichtung der Beiratsmitglieder analog der §§ 67 Abs. 3, 58 Abs. 2 GO NRW ist ein symbolischer Akt, da sich ihre Rechte und Pflichten aus dem Gesetz ergeben. Gemäß § 30 Abs. 1 GO NRW hat der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene auch nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Eine „Entpflichtung“ ist nicht vorgesehen.)*

#### **7. Anträge der Beiratsmitglieder**

Es werden keine Anträge gestellt.

#### **8. Verschiedenes**

Es wird nichts vorgetragen.

Herr Steinbach schließt die Sitzung um 11.08 Uhr.

---

gez. Steinbach  
Vorsitzender

---

gez. Schriftführung

# Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Anlage 1

Ort der Sitzung: Seniorenpark Lerbacher Wald,  
Helene-Stöcker-Str. 1 - 12, 51429 Bergisch Gladbach

Tag der Sitzung: 02.03.2015

## Teilnehmerverzeichnis

| <u>Gewählte Mitglieder</u>           |                       | Dauer der Sitzung<br>9.30 Uhr bis 11.08 Uhr |
|--------------------------------------|-----------------------|---------------------------------------------|
| Name, Vorname                        | anwesend<br>von - bis | Unterschrift                                |
| Steinbach, Hans                      |                       |                                             |
| Leistner, Regina                     |                       |                                             |
| Prinz, Brigitte                      |                       |                                             |
| Kohlschmidt, Wolfgang                |                       |                                             |
| Cromme, Dirk                         |                       |                                             |
| Luck, Heide                          |                       |                                             |
| Ozaneaux-Martinez, Elvira            |                       |                                             |
| Kröger, Heinz-Udo                    |                       |                                             |
| Brosch, Margret                      |                       |                                             |
|                                      |                       |                                             |
|                                      |                       |                                             |
|                                      |                       |                                             |
| <u>Beratende Mitglieder</u>          |                       |                                             |
| Brandi, Christine<br>(Seniorenbüro)  |                       |                                             |
| Farber, Klaus<br>(Integrationsrat)   |                       |                                             |
| Dresbach, Erich<br>(Integrationsrat) |                       |                                             |
| Wenzel, Ludwig<br>(Inklusionsbeirat) |                       |                                             |
| Klein, Manfred<br>(Inklusionsbeirat) |                       |                                             |
|                                      |                       |                                             |
|                                      |                       |                                             |

| <u>Vertreter der Parteien</u>  |  |             |
|--------------------------------|--|-------------|
| Herr Ditzler<br>(CDU-Fraktion) |  | /           |
| (SPD-Fraktion)                 |  | /           |
| Herr Krafft<br>(FDP-Fraktion)  |  | gez. Krafft |
| (Fraktion DIE LINKE.)          |  | /           |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
| <u>Verwaltung</u>              |  |             |
| Fedder<br>(Schriftführer)      |  | Fedder      |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
|                                |  |             |
| <u>Gäste</u>                   |  |             |
| Herr Devadas, Heimleitung      |  | /           |
| Juane Heinz                    |  | J. Heinz    |
|                                |  |             |
|                                |  |             |



Arbeitskreis  
Pflegeleistungen



## PFLEGELEISTUNGEN NACH EINFÜHRUNG DES PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ 1

– Stand: 2./3. Lesung Bundestag, 17. Oktober 2014 –

Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegestärkungsgesetz 1) sieht eine Anpassung der Pflegeleistungen ab dem 1. Januar 2015 vor. Hier erhalten Sie einen Überblick, wie sich die Leistungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2015 erhöhen würden.



## PFLEGEgeld FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) |
|-------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 120                                            | 123                                               |
| Pflegestufe I                 | 235                                            | 244                                               |
| Pflegestufe I (mit Demenz*)   | 305                                            | 316                                               |
| Pflegestufe II                | 440                                            | 458                                               |
| Pflegestufe II (mit Demenz*)  | 525                                            | 545                                               |
| Pflegestufe III               | 700                                            | 728                                               |
| Pflegestufe III (mit Demenz*) | 700                                            | 728                                               |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit Pflegesachleistungen kombiniert werden.





## ANSPRÜCHE AUF PFLEGESACHLEISTUNGEN FÜR HÄUSLICHE PFLEGE

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 225                                                   | 231                                                      |
| Pflegestufe I                 | 450                                                   | 468                                                      |
| Pflegestufe I (mit Demenz*)   | 665                                                   | 689                                                      |
| Pflegestufe II                | 1.100                                                 | 1.144                                                    |
| Pflegestufe II (mit Demenz*)  | 1.250                                                 | 1.298                                                    |
| Pflegestufe III               | 1.550                                                 | 1.612                                                    |
| Pflegestufe III (mit Demenz*) | 1.550                                                 | 1.612                                                    |
| Härtefall                     | 1.918                                                 | 1.995                                                    |
| Härtefall (mit Demenz*)       | 1.918                                                 | 1.995                                                    |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienstes eingesetzt werden.  
Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.



### PFLEGEHILFSMITTEL

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 31                                                    | 40                                                       |
| Pflegestufe I, II oder III    | 31                                                    | 40                                                       |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

**PFLEGE BEI VERHINDERUNG EINER PFLEGEPERSON DURCH PERSONEN,  
DIE KEINE NAHEN ANGEHÖRIGEN SIND**

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro<br>Kalenderjahr bis zu                                 | Leistungen ab 2015 pro<br>Kalenderjahr bis zu                              |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 1.550 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 4 Wochen | 1.612 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 6 Wochen |
| Pflegestufe I, II oder III    | 1.550 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 4 Wochen | 1.612 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 6 Wochen |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150% des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege auch ab 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind grundsätzlich auf den 1,5fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt.

## TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 0                                                     | 231                                                      |
| Pflegestufe I                 | 450                                                   | 468                                                      |
| Pflegestufe I (mit Demenz*)   | 450                                                   | 689                                                      |
| Pflegestufe II                | 1.100                                                 | 1.144                                                    |
| Pflegestufe II (mit Demenz*)  | 1.100                                                 | 1.298                                                    |
| Pflegestufe III               | 1.550                                                 | 1.612                                                    |
| Pflegestufe III (mit Demenz*) | 1.550                                                 | 1.612                                                    |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Ab dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung /dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.



## KURZZEITPFLEGE

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro<br>Kalenderjahr bis zu                                 | Leistungen ab 2015 pro<br>Kalenderjahr bis zu                              |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | kein Anspruch                                                              | 1.612 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 4 Wochen |
| Pflegestufe I, II oder III    | 1.550 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 4 Wochen | 1.612 Euro für Kosten<br>einer notwendigen<br>Ersatzpflege bis zu 4 Wochen |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Viele Pflegebedürftige (im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung) sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Ab dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

## ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE IN AMBULANT BETREUTEN WOHNGRUPPEN

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) |
|-------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | kein Anspruch                                  | 205                                               |
| Pflegestufe I, II oder III    | 200                                            | 205                                               |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohn-Gemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in der selben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Durch das Pflegestärkungsgesetz I wird die Inanspruchnahme der oben genannten Leistungen deutlich entbürokratisiert und vereinfacht.



### WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro<br>Maßnahme bis zu                                                  | Leistungen ab 2015 pro<br>Maßnahme bis zu                                                |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 2.557 Euro (bis 10.228 Euro,<br>wenn mehrere Anspruchsbe-<br>rechtigte zusammen wohnen) | 4.000 Euro (bis 16.000 Euro,<br>wenn mehrere Anspruchsber-<br>echtigte zusammen wohnen ) |
| Pflegestufe I, II oder III    | 2.557 Euro (bis 10.228 Euro,<br>wenn mehrere Anspruchsbe-<br>rechtigte zusammen wohnen) | 4.000 Euro (bis 16.000 Euro,<br>wenn mehrere Anspruchsbe-<br>rechtigte zusammen wohnen)  |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Wenn ein Pflegebedürftiger oder jemand, der in seiner Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen.



### LEISTUNGEN BEI VOLLSTATIONÄRER PFLEGE

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) |
|-------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Pflegestufe 0 (mit Demenz*)   | 0                                              | 0                                                 |
| Pflegestufe I                 | 1.023                                          | 1.064                                             |
| Pflegestufe I (mit Demenz*)   | 1.023                                          | 1.064                                             |
| Pflegestufe II                | 1.279                                          | 1.330                                             |
| Pflegestufe II (mit Demenz*)  | 1.279                                          | 1.330                                             |
| Pflegestufe III               | 1.550                                          | 1.612                                             |
| Pflegestufe III (mit Demenz*) | 1.550                                          | 1.612                                             |
| Härtefall                     | 1.918                                          | 1.995                                             |
| Härtefall (mit Demenz*)       | 1.918                                          | 1.995                                             |

\* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI - das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die zum Beispiel in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

### PFLEGE IN VOLLSTATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

| Stufe der Pflegebedürftigkeit | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) |
|-------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Pflegestufe I-III             | 256                                            | 266                                               |





## ZUSÄTZLICHE BETREUUNGS- (UND ENTLASTUNGS-)LEISTUNGEN

| Stufe der Pflegebedürftigkeit                                                                                                                                    | Leistungen 2014 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu | Leistungen ab 2015 pro Monat<br>(Angaben in Euro) bis zu |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Pflegestufe I, II oder III<br>(ohne erheblich eingeschränkter<br>Alltagskompetenz)                                                                               | 0                                                     | 104                                                      |
| Pflegestufe 0, I, II oder III<br>(mit dauerhaft erheblich einge-<br>schränkter Alltagskompetenz,<br>der zur Inanspruchnahme des<br>Grundbetrages berechtigt)     | 100                                                   | 104                                                      |
| Pflegestufe 0, I, II oder III<br>(mit dauerhaft erheblich einge-<br>schränkter Alltagskompetenz,<br>der zur Inanspruchnahme des<br>erhöhten Betrages berechtigt) | 200                                                   | 208                                                      |

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Ab dem 1. Januar 2015 werden zusätzliche Betreuungsleistungen um die Möglichkeit ergänzt, niedrigschwellige Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem ab 1. Januar 2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag – maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.

|       |                                                                                                    |                             |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| TOP 4 | Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I)<br>Leistungsausweitung für Pflegebedürftige ab dem 01.01.2015 | Vorlagen Nr.:<br>AP 03/2015 |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

**Mitteilung:**

Das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) ist ab dem 01.01.2015 durch das „Erste Pflegestärkungsgesetz“ (PSG I) geändert worden. Das Gesetz enthält im Wesentlichen Leistungsverbesserungen zur Stärkung und Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf.

Zur „Stärkung der häuslichen Pflege“ werden Leistungen flexibilisiert und ausgebaut. Bestehende Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege werden ausgeweitet und Entlastungsleistungen eingeführt. Im stationären Bereich ist die Ausdehnung der zusätzlichen Betreuungsangebote nach § 87b SGB XI (Leistungen für dementiell erkrankte Menschen) vorgesehen. Die Leistungsbeträge wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2015 angehoben.

Näheres ist den Erläuterungen, der beigefügten Gesamtübersicht der Leistungen (Anlage 1) sowie der beigefügten Broschüre des Bundesgesundheitsministeriums (Anlage 2) zu entnehmen. Darüber hinaus informiert ein neues interaktives Internetangebot des Bundesgesundheitsministeriums „der Pflegeleistungs-Helfer“ (digitaler Ratgeber), welche Pflegeleistungen im Einzelfall in Frage kommen:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege/pflegeleistungs-helfer.html>.



Markus Fischer

## Information zum Ersten Pflegestärkungsgesetz

*Was ändert sich ab dem 1. Januar 2015?*

### ► *Was verbessert sich für die Pflege zu Hause?*

Die meisten Pflegebedürftigen wünschen sich so lange wie möglich zu Hause in der vertrauten Umgebung gepflegt zu werden. Mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden auch zu Hause gepflegt, meist durch Angehörige oder ambulante Pflegedienste. Um die Pflege zu Hause besser zu unterstützen, werden die Leistungen für die häusliche Pflege spürbar ausgeweitet.

**Die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können in Zukunft besser miteinander kombiniert werden.**

Wer eine Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt, z.B. wenn der Pflegeaufwand nach einem Krankenhausaufenthalt so hoch ist, dass für ein paar Wochen die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nötig wird, kann schon heute seinen Anspruch auf Verhinderungspflege hierfür verwenden. Statt vier Wochen sind bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich, die Pflegekasse übernimmt dafür künftig bis zu 3.224 Euro (bisher bis zu 3.100 Euro). Künftig gilt dies in ähnlicher Weise auch bei der Verhinderungspflege: Wenn der pflegende Angehörige krank ist oder eine Auszeit braucht, wird eine Pflegekraft oder Vertretung benötigt. Diese so genannte Verhinderungspflege soll künftig unter entsprechender Anrechnung auf den Anspruch auf Kurzzeitpflege bis zu sechs Wochen in Anspruch genommen werden können statt bisher bis zu vier. Bisher stand für Verhinderungspflege pro Jahr bis zu 1.550 Euro, künftig stehen bis zu 2.418 Euro jährlich zur Verfügung. So können pflegende Angehörige besser die Unterstützung wählen, die in ihrer konkreten Situation am besten hilft.

**Die Leistungen für Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) werden ausgebaut.**

Bisher wurden die Inanspruchnahme von Tages-/Nachtpflege und die ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen) zum Teil aufeinander angerechnet. Das ändert sich: Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann künftig Tages- und Nachtpflege daneben ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Damit steht deutlich mehr Geld für Betreuung zur Verfügung. Beispiel: Bisher gab es für die Kombination von Tagespflege und ambulanten Pflegesachleistungen in Pflegestufe III bis zu 2.325 Euro. Künftig stehen hierfür bis zu 3.224 Euro monatlich zur Verfügung. Auch Demenzkranke profitieren erstmals von dieser Leistung.

**Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote werden gestärkt.**

Die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Demenzkranke bekommen bis zu 104 oder 208 Euro/Monat (bisher: bis zu 100 oder 200 Euro/Monat). Künftig werden auch bei rein körperlicher Beeinträchtigung 104 Euro pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Damit können Leistungen von Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege und Betreuungsleistungen durch ambulante Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote finanziert werden. Es können aber auch anerkannte Haushalts- und Serviceangebote oder Alltagsbegleiter finanziert werden, die bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt helfen.

Das können auch Pflegebegleiter der Angehörigen sein, die bei der Organisation und Bewältigung des Pflegealltags helfen. Und auch die Aufwandsentschädigung für einen, nach Landesrecht anerkannten ehrenamtlichen Helfer, kann damit bezahlt werden, der zum Beispiel beim Gang auf den Friedhof begleitet oder beim Behördengang unterstützt. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote können künftig auch anstelle eines Teils der Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden (neue "Umwidnungsmöglichkeit" in Höhe von bis zu 40 Prozent des jeweiligen ambulanten Pflegesachleistungsbetrags).

**Die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel werden erhöht.**

Oft sind es Umbaumaßnahmen wie Rollstuhlrampen, begehbare Duschen oder die Verbreiterung von Türen, die es Pflegebedürftigen ermöglichen, im eigenen Zuhause oder in einer Pflegewohn-gemeinschaft zu bleiben. Daher sind ab dem 1. Januar 2015 die Zuschüsse hierfür deutlich gesteigert: Von bisher bis zu 2.557 Euro auf aktuell bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Leben mehrere Pflegebedürftige gemeinsam in einer Wohnung, können sie statt bis zu 10.228 Euro jetzt bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme erhalten. Auch die Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln, die im Alltag verbraucht werden, werden deutlich angehoben (von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro je Monat).

### ► *Was wird zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen getan?*

Jede Pflegesituation ist anders. Die pflegenden Angehörigen sollen deshalb besser in ihrer konkreten Situation entlastet werden. Die Unterstützungsangebote werden ausgeweitet, und die Leistungen können passgenauer in der konkreten Situation eingesetzt werden. Damit steht auch mehr Geld für Betreuung zur Verfügung. Unterstützungsleistungen wie die Kurzzeit-, Verhinderungs- und Tages- und Nachtpflege, sollen ausgebaut und besser miteinander kombiniert werden können. Zudem können mehr zusätzliche niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote in Anspruch genommen werden und die Zuschüsse für nötige Umbaumaßnahmen und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel steigen deutlich. Auch die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf soll verbessert werden. Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren muss, etwa nach einem Schlaganfall, kann eine Lohnersatzleistung für eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf erhalten, vergleichbar dem Kinderkrankengeld. Durch das erste Pflegestärkungsgesetz werden zur Finanzierung dieser Leistung 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

### ► *Was verbessert sich in den stationären Pflegeeinrichtungen?*

**Mehr zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.**

In stationären Pflegeeinrichtungen werden die Leistungen im Umfang von rund 1 Milliarde Euro verbessert. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte von bisher rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräften erhöht werden kann. Die ergänzenden Betreuungsangebote durch zusätzliche Betreuungskräfte sollen künftig allen Pflegebedürftigen offen stehen, bisher waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (z.B. Demenzkranke) vorbehalten. Das verbessert den Pflegealltag in den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Zudem profitieren die Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen natürlich auch von der Erhöhung der Leistungsbeträge aus der Pflegeversicherung.

► **Wie werden neue Wohnformen unterstützt?**

**Neue Wohnformen werden besser unterstützt.**

Der Wohngruppenzuschlag, den Pflegebedürftige aus der Pflegeversicherung erhalten, wenn sie eine Pflegekraft in einer ambulant betreuten Wohngruppe mit mindestens drei Pflegebedürftigen beschäftigen, wird künftig auf 205 Euro pro Monat erhöht. Außerdem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe, die künftig einfacher in Anspruch genommen werden kann. Diese Leistungen stehen künftig auch Personen in der so genannten Pflegestufe 0 (insbesondere Demenzerkrankte) zur Verfügung. Auch der Zuschuss für Umbaumaßnahmen wird deutlich aufgestockt, Wohngruppen können künftig bis zu 16.000 Euro erhalten. Das hilft auch den neuen Wohnformen.

► **Was verbessert sich für Demenzerkrankte?**

**Der Leistungsanspruch von demenziell Erkrankten wird deutlich erweitert.**

Bislang hatten Menschen, die zwar in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, deren Pflegebedarf aber unterhalb der Pflegestufe I liegt (sogenannte Pflegestufe 0), nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch. Dieser wird jetzt maßgeblich erweitert: Künftig können diese Versicherten auch Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und den Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen erhalten. Zudem wird ihnen ermöglicht, die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen zu bekommen. Damit erhalten sie jetzt Zugang zu allen Leistungen im ambulanten Bereich, die auch Personen mit einer Pflegestufe zustehen. Das vereinfacht auch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

► **Was verbessert sich für körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige (z. B. nach einem Schlaganfall)?**

**Vorwiegend körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige erhalten einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen.**

Bislang hatten nur Menschen mit einer auf Dauer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (also insbesondere an Demenz Erkrankte) einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Auch das wird sich jetzt grundlegend ändern: Pflegebedürftige, die stärker körperlich eingeschränkt sind – z. B. nach einem Schlaganfall – erhalten jetzt ebenfalls einen Anspruch auf entsprechende Leistungen. Damit bekommen die Betroffenen nun auch erstmals einen Anspruch auf niedrigschwellige Hilfen, d.h. sie können sich vor Ort ein Angebot suchen, das nach Landesrecht anerkannt ist, und bekommen die Kosten bis zur Höhe von 104 Euro monatlich bzw. 1.248 Euro pro Jahr erstattet. Zudem steht ihnen künftig ebenfalls die – oben bereits angeführte – Möglichkeit zu, zusätzlich maximal den hälftigen Anspruch auf ambulante Sachleistungen für solche niedrigschwelligen Angebote zu verwenden.



# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Niederschrift (öffentlich)

1

Anlage 1 020315 Teilnehmerverzeichnis

5

Anlage 2 020315 Pflegeleistungen

7

Inhaltsverzeichnis

23